

seinem Abscheu über die Tat der Mainzer durchaus Ausdruck zu verleihen weiß⁸⁶⁾, gewiß nicht gezögert haben, auf dieses Sakrileg besonders hinzuweisen⁸⁷⁾. Gegen diese zeitgenössische Darstellung kann sich die Schilderung Pauls von Bernried natürlich nicht behaupten. Wenn aber das einzige Zeugnis für einen Fastenfrieden⁸⁸⁾ in Deutschland sich als das Phantasieprodukt eines dem wirklichen Geschehen bereits fernstehenden Schriftstellers erweist, kann die auf unteritalienische Verhältnisse zielende Bemerkung Gregors VII. auch nicht mehr als Beweisstück für die Institution dieses Friedens im engeren Reichsgebiet beansprucht werden.

Obwohl Hoffmann die Argumentation Erdmanns ebenfalls zurückgewiesen hat⁸⁹⁾, glaubte er in anderem Zusammenhang Beweise dafür gefunden zu haben, daß es in den frühen vierziger Jahren bereits zu einem Übergreifen der *Treuga Dei* auf das engere Reichsgebiet⁹⁰⁾ gekommen sei. Als Quellen zitiert er die Chronik Hugos von Flavigny, einen nur schwer zu datierenden Friedenstext aus dem Elsaß⁹¹⁾ und — die *Ecbasis cuiusdam captivi*. In dieser „ca. 1045 entstandenen“ Dichtung — so schreibt er — „ist von einem Fastenfrieden die Rede, womit die *Treuga* zu vergleichen wäre, wie sie in (einer) Gruppe (von) nordfranzösischen Texte(n) enthalten ist“. Daß der Friede in der *Ecbasis* von König Heinrich ausgeht, läßt Hoffmann außer Acht. Was es mit dem

⁸⁶⁾ *Ipso vero die consecrationis eius paene contigit miserandum facinus.*

⁸⁷⁾ Hoffmann, *Gottesfriede* S. 221 Anm. 22, lehnt die Behauptung Pauls von Bernried ebenfalls als nicht zutreffend ab und weist daran anschließend auch die Argumentation Erdmanns zurück.

⁸⁸⁾ In Wirklichkeit kann man nicht von einer Waffenruhe, sondern allenfalls von einer Waffenlosigkeit zur Quadragesima sprechen, vgl. dazu u. S. 333 ff.

⁸⁹⁾ Vgl. Anm. 87.

⁹⁰⁾ Hoffmann, *Gottesfriede* S. 88 f. Der Begriff „engeres Reichsgebiet“ nach E. E. Stengel, *Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich* (Marburger Akadem. Reden 49, 1930) und mit Ergänzungen in: *Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter* (1965) S. 171—205. Bekannt ist, daß die *Treuga Dei* im *Cambresis*, das Reichsgebiet war, rezipiert worden ist, wenn auch gegen den Widerstand und die größten Bedenken des Bischofs Gerhard, der die Rechte des Königs durch die neue Institution gefährdet sah. Das Bistum Cambrai kann aber insofern nicht mit dem übrigen Lothringen verglichen werden, als der Bischof Suffragan von Reims war und Gerhard sich dem Druck seiner französischen Amtsbrüder schließlich beugen mußte, vgl. dazu Th. Schieffer, *Gerhard I. von Cambrai (1012—1051), ein deutscher Bischof des 11. Jahrhunderts* DA. 1 (1937) 344 f., Hoffmann, *Gottesfriede*, S. 58 ff. Das *Cambresis* kann somit im folgenden unberücksichtigt bleiben.

⁹¹⁾ Const. 1, 612 f., Nr. 429.